

## 1125 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht des Handelsausschusses

**über die Regierungsvorlage (1048 der Beilagen): Protokoll betreffend die Verlängerung des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien samt Schlußfolgerungen**

Durch das gegenständliche Protokoll soll das Abkommen über den Internationalen Handel mit Textilien, im folgenden „Multifaserabkommen“ genannt, um einen weiteren Zeitraum, und zwar vom 1. Jänner 1982 bis 31. Juli 1986, verlängert werden.

Hauptziele des Multifaserabkommens sind die Ausweitung des Handels und die fortschreitende Liberalisierung des Welthandels mit Textilerzeugnissen, während gleichzeitig eine geordnete und angemessene Entwicklung dieses Handels sowie die Vermeidung störender Auswirkungen auf einzelne Märkte und in einzelnen Erzeugungsgebieten sowohl in Einfuhr- als auch Ausfuhrländern sichergestellt werden sollen. Beim Vorliegen von Marktstörungen oder beim Drohen von Marktstörungen können auf Grund des Multifaserabkommens entsprechende bilaterale Vereinbarungen zwecks Beschränkung der Einfuhren der betreffenden Produkte aus bestimmten Teilnehmerländern geschlossen werden.

Österreich hat auf Grund des Multifaserabkommens mit den wichtigsten textilexportierenden Teilnehmern, namentlich des Fernen Ostens, bilaterale Regelungen zum Schutz der heimischen Industrie vor Billigpreisimporten und im Interesse der Sicherung von Arbeitsplätzen getroffen.

Demgemäß sind entweder jährliche Einfuhrkontingente für bestimmte Erzeugnisse, wie Hemden, Blusen, Hosen usw., festgesetzt oder ein Überwachungsverfahren ohne mengenmäßige Beschränkung eingerichtet, damit über die jeweilige Entwicklung der Einfuhren nach Österreich ein

rascher Überblick gewonnen wird und nötigenfalls sofort entsprechende weitere Schutzmaßnahmen auf Grund des Multifaserabkommens veranlaßt werden können.

Das Protokoll betreffend die Verlängerung des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien ist ein gesetzändernder Staatsvertrag. Auch die dem Protokoll angeschlossenen Schlußfolgerungen sind gesetzändernd. Das Protokoll darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 8. Juni 1982 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Berichterstatterin sowie des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Dipl.-Vw. Dr. Starbacher einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages: Protokoll betreffend die Verlängerung des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien samt Schlußfolgerungen, zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Protokoll betreffend die Verlängerung des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien samt Schlußfolgerungen (1048 der Beilagen), wird genehmigt.

Wien, 1982 06 08

Ingrid Tichy-Schreder

Berichterstatterin

Staudinger

Obmann